

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung - WAO) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung - WAO), LGB1. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGB1. für Wien Nr. 15/1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 207 wird folgender § 207a eingefügt:

"§ 207a. (Verfassungsbestimmung) Der Vorsitzende, sein Vertreter, alle Beisitzer und deren Stellvertreter sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

Artikel II

Inkrafttreten

(Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

V o r b l a t t

Problemstellung und Ziel:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG sind die Organe der Verwaltung, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden. Die Weisungsbefugnis ist kennzeichnend für das Verhältnis der Über- und Unterordnung von Organen. In einem modernen Rechtsschutzsystem hat daher die Weisungsfreiheit der Mitglieder von Berufungsbehörden als Garantie für unparteiliche Entscheidungen besondere Bedeutung. Deshalb wird mit dem Gesetz das Ziel verfolgt, die in Ausübung ihrer Funktion unabhängigen Mitglieder der Abgabenbehörde 2. Instanz ausdrücklich weisungsfrei zu stellen.

Lösung:

Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage für die Weisungsunabhängigkeit der Mitglieder der Abgabenbehörde 2. Instanz.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die vorgeschlagene Neuregelung hat keinerlei finanzielle Auswirkungen.

EU-Konformität:

Gegeben

E r l ä u t e r u n g e n

Im Hinblick auf ein modernes Rechtsschutzsystem kommt der Weisungsfreiheit der Mitglieder von Berufungsbehörden große Bedeutung zu. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher die Mitglieder der Abgabenberufungskommission, die schon bisher in Ausübung ihrer Funktion unabhängig gehandelt haben, ausdrücklich verfassungsgesetzlich weisungsfrei gestellt werden, wie dies bereits bei den Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission verwirklicht wurde.

Die Einrichtung von weisungsungebundenen Verwaltungsbehörden entspricht auch den Grundgedanken der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die vorgeschlagene Neuregelung verursacht der Stadt Wien weder im administrativen noch im personellen Bereich Mehrkosten.